

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

76. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 15. Dezember 2006	50. Stück
598.	Ungültigerklärung des Dienstausseses von Frau Mag. Marialena Joanna Ahluwalia	577
599.	Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens in der KG Burg	577
600.	Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) im Jahr 2005	578
601.	Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode November 2006	589
602.	Bestellung zum sachverständigen Fahrprüfer für die Klassen A und B des Herrn Reinhold Kulovits, Neuberg	590
603.	Vergabebekanntmachung über die Errichtung, Finanzierung und Betrieb einer neuen Volksschule und eines neuen Gemeindezentrums im Stadtbezirk Kleinhöflein	590

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 1-1-0090441/100-2006

598. Ungültigerklärung des Dienstausseses von Frau Mag. Marialena Joanna Ahluwalia

Der am 6. April 1989 der VL Mag. Marialena Joanna Ahluwalia, vom Amt der Landesregierung ausgestellte Dienstausses Nr. 0904415/1 ist in Verlust geraten.

Dieser Dienstausses wird für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
i.A. Reisner eh.

Zahl: 4a-A-411/35-2006

599. Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens in der KG Burg

Verordnung

des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 1.12.2006, Zl. 4a-A-411/35-2006, mit der das Zusammenlegungsverfahren Burg in der KG Burg abgeschlossen wird.

Gem. § 30 Abs. 3 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2003, wird das mit Verordnung vom 7. Oktober 1991, Zl. V/1-411/1-1991, eingeleitete Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke „Burg“ in der KG Burg abgeschlossen.

Die „Zusammenlegungsgemeinschaft Burg“ - gegründet mit obgenannter Verordnung - wird gemäß § 7 Abs. 1 Flurverfassungs-Landesgesetz aufgehoben.

Für das Amt der Landesregierung:
Dr. Horvath eh.

Zahl: 4a-A-LFI7/164-2006

600. Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) im Jahr 2005

1. Einleitung

Die Arbeitsaufsichtsbehörde **Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI)** hat gemäß § 117 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977- LArbO, LGBl. Nr. 37, **der Landesregierung**, die gemäß § 123 Abs. 2 Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, die Aufsicht über die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ausübt, **alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen hat.** Dieser Bericht ist hierbei nach Art. 27 des **Übereinkommens Nr. 129** der Internationalen Arbeitskonferenz über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zu gestalten. Es werden auch die **„Gemeinsamen EU-Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsbehörden zur Überwachung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“** berücksichtigt.

Nach diesen EU-Grundsätzen hat die LFI mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der sozialen, ökonomischen und technologischen Entwicklung verbessert, die Rechtsvorschriften eingehalten und die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren angewandt werden. Im Sinne dieser Grundsätze werden die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden von der EU auch periodisch bewertet.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend wird nun für das Jahr 2005 der Bericht vorgelegt. Soweit im Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Dem vorliegenden Bericht können im Wesentlichen die Bemühungen der Inspektion um die Wahrnehmung der ihr obliegenden vielgestaltigen Aufgaben entnommen werden. Eine befriedigende Vollziehung der Arbeitnehmerschutzvorschriften wäre allerdings nur bei Schaffung entsprechender Voraussetzungen möglich. Im Hinblick der vermehrten Beschwerden über Missstände, vor allem bei der Lohnzahlung, der Sonderzahlungen, dem Urlaub und der Arbeitszeit sowie hinsichtlich der Evaluierung, gibt die derzeitige Situation, insbesondere die personelle, Anlass zur Sorge. Es war leider nicht möglich, allen Beschwerden der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die vertraulich zu behandeln sind, entsprechend nachzukommen.

2. Gesetzlicher Auftrag

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der LFI im Berichtsjahr war die **Burgenländische Landarbeitsordnung 1977** – LArbO, LGBl. Nr. 37, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 48/1982, 29/1985, 67/1990, 94/1993, 53/2000, 28/2002, 74/2002 und 31/2003.

Konkrete Bestimmungen sind in folgenden **Landesverordnungen** enthalten:

- Biologische Arbeitsstoffe (Bgl. VbA), LGBl. Nr. 26/2001,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. DOK-VO), LGBl. Nr. 9/2002,
- Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. VGÜ), LGBl. Nr. 10/2002,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Kennzeichnungsverordnung – Bgl. KennV), LGBl. Nr. 11/2002,

- Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit, LGBl. Nr. 41/2002,
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 99/2002,
- Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Arbeitsstättenverordnung in der Land- und Forstwirtschaft – Bgl. AStV in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 107/2002, und
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphären, LGBL. Nr. 32/2005.

Zu der **Verpflichtung gemäß der EU-Grundsätze** „Warnung der politischen Entscheidungsträger auf Lücken oder Mängel in der Gesetzgebung“ wird neben der erforderlichen Umsetzung von EU-Richtlinien und der laufenden Landarbeitsgesetz-Novellen darauf aufmerksam gemacht, dass die Erlassung konkreter Bestimmungen im Verordnungsweg über Arbeitsmittel, über Arbeitsverfahren, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge und Lagerungen sowie über den Elektroschutz von höchster Priorität ist. Die Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung, LGBl. Nr. 33/1972, wurde nämlich durch die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977, LGBl. Nr. 37, außer Kraft gesetzt.

Die LFI hat aufgrund des gesetzlichen Auftrages durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, **insbesondere bezüglich des Lebens und der Gesundheit, der Verwendung der Dienstnehmer (Schutz der Frauen und Mutterschutz), der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen, der Lohnzahlung, Kinderarbeit, Beschäftigung der Jugendlichen und der Ausbildung der Lehrlinge.**

Der Aufsichtsbereich umfasst sowohl familienfremde Arbeitskräfte (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) als auch familieneigene Arbeitskräfte (Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Schwiegerkinder, Eltern und Großeltern), sofern diese mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind. Auf familieneigene Arbeitskräfte sind jedoch nur die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie betreffend Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen und Lehrlingsausbildung anzuwenden.

Die LFI ist ferner ein begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verwaltungsbehörden sind sogar verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Dazu gehört insbesondere die Aufgabe, bei Kommissionierungen und Kollaudierungen von baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen sowie bei Betriebsanlagengenehmigungen der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die weitere Tätigkeit bezieht sich auf Unfallereignisse, vor allem nach schweren und charakteristischen Unfällen, Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten sowie auf sicherheitstechnische Schulung und Beratung.

Die Zuständigkeit der LFI erstreckt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, ihre Nebenbetriebe und die Hilfsbetriebe. In diesem Rahmen zählen zu der land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide- und Waldwirtschaft, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, der Wein-, Obst- und Gartenbau, die Baumschulen, die Imkerei sowie die Jagd und die Fischerei.

Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Ein- und Verkaufsgenossenschaften und die Agrargemeinschaften.

Darüber hinaus hat die LFI insofern aktiv zu sein, als für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des **Bgl. Pflanzenschutzmittelgesetzes**, LGBl. Nr. 32/1995, die Organe der LFI vorgesehen sind. Nach den Pflanzenschutzmittelvorschriften sind neben Schutzvorkehrungen für die Verwender auch Umwelt- und Konsumentenschutzmaßnahmen zu beachten, sodass die LFI die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Aufwandmenge, Anwendungsart, Warte- und Nachbaufrist ebenfalls zu überwachen hat, und zwar unabhängig von den Beschäftigten in allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

3. Organisation und Personal

Die **Land- und Forstwirtschaftsinspektion** ist eine unabhängige **Sonderbehörde** für die Arbeitsaufsicht. Als Sonderbehörde kann sie einerseits Bescheide erlassen, andererseits als Partei in einer den Schutz der

land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erster Instanz Berufung einlegen.

Österreich hat im Jahr 1995 in seinem EU-Beitrag über die Situation der Arbeitsaufsicht in Österreich u.a. ausgeführt, dass für die Sektoren Land- und Forstwirtschaft „in jedem Bundesland eine eigene unabhängige Aufsichtsbehörde besteht“. EU-Fördermittel können ebenfalls nur dann ausgelöst werden, wenn die Arbeitsaufsichtsbehörden einen eigenen Rechtsstatus, eine eigene Verwaltungsstruktur und eine eigene Finanzstruktur aufweisen.

Die LFI ist als Referat dem Hauptreferat „Agrarrecht und landwirtschaftliches Schulwesen“ bzw. der Abteilung „**4a-Agrar- und Veterinärwesen**“ untergeordnet. Als politisch verantwortlicher Referent im Berichtsjahr war Landesrat Ökonomierat Paul Rittsteuer und ab Mai Landesrat Dipl.-Ing. Nikolaus Berlakovich.

Die allgemeine Verwaltungs- und Inspektionstätigkeit sowie auch die Schreivarbeiten wurden im Berichtsjahr von zwei Inspektionsorganen wahrgenommen. Darüber hinaus mussten auch Aufgaben im Rahmen der EU, der ILO (Internationale Arbeitsorganisation), der IVSS (Internationale Vereinigung für soziale Sicherheit), des Europarates und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erfüllt werden, da eine „Zentralbehörde“ bzw. eine „zentrale Stelle“ im Sinne der EU-Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsbehörden bzw. der Definition in ILO-Übereinkommen Nr. 81, Art. 4, bzw. Nr. 129, Art. 7, nicht vorhanden ist.

Diese Tätigkeiten konnten nur mit besonderem Engagement der Inspektionsorgane erfüllt werden.

4. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

4.1 Produktionsbetriebe (Agrarstrukturerhebung 2003): 11.753
(1999: 16.081, 1990: 26.789, 1980: 30.612)

Von der Gesamtzahl entfallen

3.145 (1999: 3.707) auf Haupterwerbsbetriebe,

8.221 (1999: 11.914) auf Nebenerwerbsbetriebe und

387 (1999: 460) auf Betriebe, die von Personengesellschaften und juristischen Personen geführt werden.

4.2 Genossenschaftsbetriebe (Stand 2004): 81 (ohne Geldsektor)

Diese verteilen sich auf

- 4 Warengenossenschaften (52 Arbeitsstätten),
- 25 Weinverwertungsgenossenschaften (24 Arbeitsstätten),
- 1 Molkereigenossenschaft,
- 30 Fernwärmegenossenschaften,
- 20 sonstige Genossenschaften und
- 1 Genossenschaftsverband.

4.3 Agrargemeinschaften: 233

5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und Lehrlinge

5.1 Familienarbeitskräfte (Agrarstrukturerhebung 2003): 24.431 (1999: 34.680)

davon a) Betriebsinhaber 11.389 (1999: 15.583)

b) Familienangehörige 13.041 (1999: 19.097)

davon **familieneigene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** gem. § 3 LArbO (SVB 2003) **340**

5.2 Familienfremde Arbeitskräfte: 5.466 (1999: 3.522)

5.3 Lehrlinge: 6

Es wurden 1 Lehrling in der Forstwirtschaft und 5 Lehrlinge im Gartenbau ausgebildet.

6. Tätigkeit

6.1 Amtshandlungen

Da eine regelmäßige Überwachung von Betrieben zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist, ist die Inspektion in ihrer Tätigkeit wie in den Vorjahren gezielt vorgegangen. Die Schwerpunkte lagen in der Überprüfungs- und Beratungstätigkeit.

Die Beratungen wurden sowohl von den Dienstnehmern als auch von den Dienstgebern, insbesondere hinsichtlich der Lohnzahlung, der Sonderzahlungen, des Urlaubs, der Abfertigung, Arbeitszeit und der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie Festlegung von Maßnahmen (Evaluierung) in Anspruch genommen.

6.1.1 Informationskampagne zur Förderung der sozialen und humanitären Verantwortung der Betriebe

Bei dieser im Berichtsjahr durchgeführten Kampagne hat die LFI einen besonderen Stellenwert auf das verantwortliche Handeln im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit, auf die Beschäftigung von werdenden Müttern und Jugendlichen sowie auf Lohnzahlung und Aufzeichnungspflichten über die Arbeitszeit und Urlaub gelegt. Kontaktiert wurden vor allem Interessenvertretungen, Unfallversicherungsträger sowie fast alle Kanzleien (34) für Lohnbuchhaltung. Von allen Stellen wurde einhellig die Meinung vertreten, dass ein wirksamer Dienstnehmerschutz nicht nur humanitären Zielen dient, sondern auch einen ökonomischen Nutzen bedeutet, und zwar aus volkswirtschaftlicher als auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht. Es hat sich auch gezeigt, dass die oben genannten Kanzleien vermehrt als erste Anlaufstelle von Betrieben nach durchgeführten Überprüfungen durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion aufgesucht werden. Dadurch wird von diesen Stellen neben arbeitsrechtlichen Angelegenheiten auch zur Klärung von Präventionsfragen nicht unwesentlich beigetragen.

Aus vielfachen Reaktionen ist zu schließen, dass durch diese Kampagne mit einem relativ geringen Ressourceneinsatz eine große Wirkung erzielt werden konnte. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird daher auch zukünftig solchen Aktionen verstärkte Aufmerksamkeit widmen.

6.1.2 Überprüfung der Verwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmitteln)

Im Berichtsjahr hat die LFI in **34 Betrieben** die Sicherheitsvorkehrungen bei der Anwendung, Aufbewahrung und der Lagerung von Pestiziden mit folgendem

Ergebnis überprüft:

- 68 % der Betriebe (= **23 Betriebe**) wiesen Mängel bei der Aufbewahrung und Lagerung auf (z.B. beschädigte oder nicht gekennzeichnete Behälter, fehlende Beipacktexte, unsachgemäße Lagerung, nicht versperrbare, nicht gekennzeichnete oder nicht lüftbare Lagerräume bzw. Schränke).
- 41 % der Betriebe (= **14 Betriebe**) zeigten Mängel betreffend die Sicherheitsvorkehrungen bei der Anwendung von Pestiziden (z.B. keine oder mangelhafte Schutzkleidung, kein oder ungeeigneter Atemschutz).

6.2 Aktivitäten im Rahmen der EU

6.2.1 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Sitzung der Ad-hoc-Expertengruppe „Landwirtschaftssektor“ im Oktober in Bilbao

Als gemeinsamer Ländervertreter Österreichs hat **DI Josef Funovits** an der gegenständlichen Sitzung teilgenommen.

Der Direktor der Agentur, Herr **Hans-Horst Konkolewsky**, führte u.a. aus, dass alle fünf Sekunden in der EU eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall erleidet, und alle zwei Stunden eine Person infolge eines Arbeitsunfalls stirbt. Deshalb hat die Agentur das Ziel, den Gemeinschaftseinrichtungen der EU, den Mitgliedstaaten und den betroffenen Kreisen alle sachdienlichen, technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. In den Mitgliedstaaten sind viele Informationen über Sicherheits- und Gesundheitsschutzfragen vorhanden. Diese sind jedoch häufig weit verstreut und nicht immer leicht zugänglich. Ein Weg, diesen Zugang zu ermöglichen, stellt der Auf- bzw. Ausbau eines Informations-Netzwerks dar. Dieses **Netzwerk** setzt sich aus nationalen Knotenpunkten (Focalpoints/Anlaufstellen) und weiteren, daran anknüpfenden Stellen zusammen, die alle (Europäisches Netzwerk: 25 MS, Schweiz, Island, Norwegen, Bulgarien, Rumänien und Türkei; Internationales Netzwerk: ILO, WHO, Australien, Kanada, USA u. a.) einen Beitrag zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit leisten. Nun wird von der Agentur ein **eigener Sektor „Agriculture“** auf der Webseite „**Good Practice/gute praktische Lösungen**“ eingerichtet.

Herr **Greg Haywood**, Projektmanager der Agentur, hat über den Hintergrund und über die Qualitätskriterien der „**Agency agriculture web feature**“, gesprochen und gemeint, dass sich die Informationen über gute praktische Lösungen an Personen richten, die sich mit der Verringerung von Verletzungs- und Erkrankungsgefahren bei der Arbeit beschäftigen. Die **angebotenen Informationen** sollen insbesondere

- es den Benutzern ermöglichen, die Anforderungen der geltenden Vorschriften, einschließlich europäischer Richtlinien, nationaler Gesetze, Verordnungen, Regeln und Normen, zu erfüllen.
- zur Lösung der von den Behörden oder Fachleuten im Bereich der Sicherheit und Gesundheit festgestellten Probleme beitragen.

- Schritte und Verfahren aufzeigen, die in Betrieben für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen eingeführt werden können.
- effizient und ethisch unbedenklich sein.
- Maßnahmen vorschlagen, die nachweislich eine direkte Verringerung des Risikos zur Folge haben.
- aktuell sein, d.h. sich auf die bestehende Arbeitspraxis in der EU beziehen.

Die **Umsetzung der Informationen** über gute praktische Lösungen am Arbeitsplatz sollte Folgendes bewirken:

- Verringerung des Gefährdungspotenzials für Arbeitnehmer oder mit dem Betrieb verbundene Dritte durch eine erkannte Gefahrenquelle,
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen allgemein und Förderung von Gesundheit, Sicherheit und Effizienz und
- eine dauerhafte und erkennbare Risikoverringerng.

Vor der Umsetzung praktischer Lösungen sollte eine Bewertung der Gefahren und Risiken bei der Arbeit vor dem Hintergrund geltender nationaler Bestimmungen durchgeführt werden.

Alle Informationen über gute praktische Lösungen auf den Web-Seiten werden auf der Grundlage der folgenden **Qualitätskriterien** ausgewertet und ausgewählt:

- Nach Qualität und Glaubwürdigkeit des Inhalts; beurteilt wird dies beispielsweise nach der Glaubwürdigkeit der Organisation durch:
 - die Anerkennung der bereitgestellten Informationen durch Fachleute für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - positive Bewertung der Informationen durch die zuständigen Behörden.
- Nach Aktualität der Informationen; beispielsweise:
 - Werden die Informationen regelmäßig aktualisiert?
 - Entsprechen die Informationen dem aktuellen Wissensstand zu diesem Thema unter dem Aspekt Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit?
- Nach Relevanz und Nützlichkeit für den Benutzer; beispielsweise:
 - Sind die Informationen für den Benutzer hilfreich?
 - Werden Informationen über besonders wichtige Themen oder für Zielgruppen wie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geliefert?
- Nach Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit; beispielsweise:
 - Bietet die Seite eine einfache Navigation, eine logische Struktur?
 - Ist die Seite mit den meisten Browsern kompatibel?

Herr **Bruno Thiebaud, Kommunikationsmanager der Agentur**, erläuterte die Agentur-Hompage, die Web-Site „Good Practice“ (gute praktische Lösungen) mit den einzelnen Sektoren sowie die beabsichtigten Eigenschaften und den Inhalt der neuen Webseite „Agriculture“ (Landwirtschaft).

Die Agentur ist auf <http://osha.europa.eu/OSHA> erreichbar. Der Zugang zu der WebSite „Good Practice“ (Gute praktische Lösungen) ist auf http://osha.europa.eu/good_practice gegeben.

Es sind bereits fast alle Mitgliedstaaten und auch acht Nichtmitgliedstaaten über die Focalpoints mit dem Informationswerk der Agentur verknüpft, die überwiegend auch den Sektor „Agriculture/Landwirtschaft“ (darunter auch Australien, Neuseeland und USA) aufweisen. Dieser Sektor hat etwa die gleiche Systematik wie der Sektor „Fischerei“.

Weitere Details: http://osha.europa.eu/good_practice/sector/agriculture

6.2.2 Arbeitskreis „EU-Jahresbericht“

DI Josef Funovits ist als gemeinsamer Ländervertreter Mitglied des Arbeitskreises „EU-Jahresbericht“. In dieser Funktion hat er an der Festlegung der Modalitäten mitgewirkt sowie die erforderlichen Koordinationen und Ausarbeitungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Beitrages der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen vorgenommen.

Die Jahresberichte über die Tätigkeit der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden müssen jeweils im ersten nachfolgenden Halbjahr an die EU-Kommission übermittelt werden. Österreich hat hierbei einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht aller Arbeitsaufsichtsbehörden (Arbeitsinspektion, Verkehrs-Arbeitsinspektion, Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und Aufsichtsbehörden für Landes- und Gemeindebedienstete) nach einer EU-Vorgabe zu erstellen.

6.2.3 EU-Seminar in Ankara

Die EU, Generaldirektion für Erweiterung, hat im Mai in Ankara ein Seminar über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft ausgerichtet. Auf Ersuchen der EU hat **DI Josef Funovits** die Referate „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Waldarbeit“ und „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Pestiziden“ gehalten.

Am Seminar haben etwa 150 Personen aus dem Verwaltungs- und wissenschaftlichen Bereich teilgenommen. Die teilnehmenden Expertinnen und Experten hinterließen den Eindruck eines überaus großen Interesses, wobei die Diskussion auf einem hohen Niveau geführt wurde.

6.3 Arbeitnehmerschutzbeirat

J. Funovits hat als gemeinsamer Ländervertreter an einer Sitzung des Arbeitnehmerschutzbeirates, die von der Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit einberufen wird, teilgenommen. Die Sitzung diente der Fortführung der „Information über die Tätigkeit der Präventionszentren der Träger der Unfallversicherung“. Darüber hinaus wurden aktuelle Tätigkeiten und Vorhaben diskutiert.

6.4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Gemäß § 119 Abs. 2 LArbO finden unter dem Vorsitz der LFI mindestens zwei Mal jährlich Besprechungen statt. Zu den Besprechungen werden von der LFI Interessenvertretungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie der Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die Sozialversicherungsträger und die mit Angelegenheit des Dienstnehmerschutzes befassten Behörden eingeladen.

Im Berichtsjahr haben zwei Besprechungen stattgefunden. Es wurden u. a. folgende **Themen** behandelt:

- Lohnzahlung und Aufzeichnungspflichten
- Beitragsgrundlagennachweis und Lohnzettel
- Aktivitäten und besondere Wahrnehmungen des Interregionalen Gewerkschaftsrates – IGR
- Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB), Wahrnehmungen in der Land- und Forstwirtschaft
- EU-Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bilbao
- EU-Bewertung des Systems der Arbeitsaufsicht in der Land- und Forstwirtschaft in Österreich

6.5 Expertenkonferenz und Schulungstagung der LFlen

Die Inspektionsorgane nahmen an der Expertenkonferenz und Schulungstagung, die turnusgemäß in der Steiermark stattgefunden haben, teil.

Die **Expertenkonferenz** befasste sich insbesondere mit den Tagungsordnungspunkten EU-Überprüfung der LFlen (Beanstandungen und Empfehlungen im Zusammenhang der überarbeiteten EU-Grundsätze), Internetauftritt der LFlen, Auslegung der Begriffe „angemessene Frist“ und geringfügigste Abweichung“, neue EU-Berichtskonzeption, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsmittelverordnung und Grenzwerteverordnung.

Anlässlich der **Schulungstagung** wurden die Themen „Zusammenarbeit mit der KIAB“, Schutzausrüstung im Forst“, „Aufzeichnungspflichten“ sowie „Lohnzahlung und Sonderzahlung“ behandelt.

6.6 Tätigkeit in Zahlen

	Tätigkeit	Summe
	Durchgeführte Überprüfungen	210
I	davon: Inspektionen	196
	Erhebungen	14
B/A	Inspizierte Betriebe mit	
	1 - 4	154
	5 - 10	32
	11 - 50	9
	51 und mehr Beschäftigten	1
	Summe	196
	Inspizierte Betriebe nach Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE:	
01	Landwirtschaft, Jagd	183
02	Forstwirtschaft	7
05	Fischerei und Fischzucht	1
15	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln (Winzergen)	
51	Handelsvermittlung und Großhandel (landw. Lagerhausg)	
	Sonstige Wirtschaftstätigkeit	5

Inspizierte Betriebe nach Betriebsart der LFI-Systematik:		
94	Bäuerliche Betriebe	43
95	Gutsbetriebe	4
96	Forstbetriebe	2
97	Genossenschaftliche Betriebe	
98	Spezial- und Sonderbetriebe	143
99	Sonstige Betriebe	4
Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:		
	männliche Erwachsene	437
	Jugendliche	4
	weibliche Erwachsene	273
	Jugendliche	6
	Summe	720
	davon: Angestellte	34
	Arbeiter	684
	Lehrlinge und Praktikanten	2
	davon: Saisonarbeitskräfte	278
	Erntehelfer	305
	Familieneigene Dienstnehmer	39
	Heimlehrlinge	
	Ausländer	577
B/V	Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	13
G	Abgabe von Gutachten	5
S	Abgabe von Stellungnahmen	38
	Summe	56
Spezielle Überprüfungen		
III	Mutterschutz	1
IV	Agrochemikalien	4

Erhebungen		
301	Arbeitsvertragsrecht	5
302	Dienstnehmerverzeichnisse	2
304	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	4
305	Evaluierung	
321	Ausbildung der Lehrlinge	1
323	Sonstiges	2
	Summe	14

Beratungen		
501	Arbeitsvertragsrecht	39
502	Dienstnehmerverzeichnisse	2
503	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	1
504	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	2
505	Evaluierung	202
506	Sicherheitsvertrauenspersonen	1
507	Arbeitsstätten	3
508	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	3
509	Arbeitsstoffe	27
511	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	7
515	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	12
517	Präventivdienste	150
519	Mutterschutz und Schutz der Frauen	7
520	Beschäftigung von Jugendlichen, Lehrlingen, Praktik., Kindern	8
521	Ausbildung der Lehrlinge	1
523	Sonstiges	33
	Summe	498

600	Vermittelnde Tätigkeit	2
700	Schulungen (aktiv/passiv)	12
710	Tagungen, Sitzungen, Besprechungen	30
720	Gemeinsame Amtshandlung	4
730	Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	22
740	Teilnahme an UVS- und Gerichtsverhandlungen	
800	Aktualisierung von Arbeitsstättendaten	3
900	Sonstiges	1
	Gesamtsumme der Amtshandlungen	843
	davon außerhalb der Dienstzeit, insbesondere Sa, So, Feiertag	31
	Verhinderte Amtshandlungen	1

7. Wahrnehmungen

Bei 210 Überprüfungen (196 umfassende Inspektionen und 14 Erhebungen mit gezielter Überprüfung von Betriebsteilen oder Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes) im Berichtsjahr wurden insgesamt 1.252 Übertretungen festgestellt und die Dienstgeberinnen und Dienstgeber erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten. Die Übertretungen dominierten in den Bereichen des technischen und arbeitshygienischen Schutzes (673) sowie hinsichtlich der Aufzeichnungs-, Auflege- und Vorlagepflichten (323). Arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen wurden in 211 Fällen nicht eingehalten.

Gemäß §§ 73 und 234a LArbO sind die Dienstgeber verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über Urlaub, das Urlaubsentgelt und den Zeitpunkt der Auszahlung sowie Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung, die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich, die Arbeitszeitaufzeichnungen über gleitende Arbeitszeit und Aufzeichnungen über Jugendliche.

Dienstnehmerverzeichnisse, Kollektiv- und Einzelverträge, Betriebsvereinbarungen, Lehrverträge und ähnliche Unterlagen sind gemäß § 111 Abs. 4 Z 2 LArbO den Inspektionsorganen auf Verlangen vorzulegen.

7.1 Übertretungen und verfügte Maßnahmen in Zahlen

	Allgemeine Bestimmungen und Arbeitsvertragsrecht	Summe
1000	Dienstnehmer-Information über Gegenwart der LFI-Organe	4
1010	Vorlage DN-Verzeichnisse, KV, Lohn- und Urlaubslisten ...	112
1020	Auflage der Landarbeitsordnung und der Verordnungen	148
1030	Aufzeichnungspflichten über Arbeitszeit, Entlohnung, Jug.	47
1040	Aufzeichnungspflichten über Urlaub	16
	Teilsumme 1000 – 1040	327
1100	Auflege- bzw. Aushangpflicht für Kollektivvertrag ...	61
1110	Dienstschein	104
1120	Lohnzahlung	19
1140	Sonderzahlung (Urlaub, Weihnachtsgeld)	27
	Teilsumme 1100 – 1140	211
	Gesamtsumme	538
	Technischer und arbeitshygienischer Schutz	
1300	Allgemeine Bestimmungen	
1370	Evaluierung	198
1380	Sicherheitsvertrauenspersonen	5
	Teilsumme 1300 – 1380	203
2100	Arbeitsstätten	24
2500	Brand- und Explosionsschutz	5
	Teilsumme 2100 - 2500	29
2600	Erste Hilfe	8
2700	Sanitäre Vorkehrungen	16
2800	Sozialeinrichtungen	14
	Teilsumme 2600 - 2800	38

3100	Benutzung von Arbeitsmitteln	7
3200	Prüfung von Arbeitsmitteln	22
3300	Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	5
	Teilsumme 3100 - 3300	34
	Gefährliche Arbeitsstoffe (34 Betriebe mit PSM)	
4000	Ermittlung und Beurteilung	27
4100	Ersatz und Verbot	
4200	Meldepflicht	
4400	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung	14
4500	Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung	23
4600	Grenzwerte	
	Teilsumme 4000 – 4600	64
	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, allgemein	
5100	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, allgemein	
5130	Waldarbeit	2
5140	Tierhaltung	1
5170	Bildschirmarbeitsplätze	6
5400	Persönliche Schutzausrüstung	17
	Teilsumme 5100 – 5400	26
	Sicherheits- und arbeitshyg. Schutz	
7100	Sicherheitstechnische Betreuung	139
7200	Arbeitsmedizinische Betreuung	140
	Gesamtsumme technischer und arbeitshyg. Schutz	673
	Verwendungsschutz	
8200	Mutterschutz, Gefahrenermittlung	1
8210	Maßnahmen bei Gefährdung	1
8220	Meldepflicht des Dienstgebers	1
8310	Heben und Tragen	1
	Teilsumme 8200 – 8310	4
	Beschäftigung v Jugendlichen, Lehrlingen u Praktikanten	
8700	Allgemeines, Gefahrenermittlung	5
8710	Tagesarbeitszeit	2
8720	Wochenarbeitszeit	2
8781	Lehrlingstagebuch	
8780	Tätigkeiten der Lehrlinge	1
8790	Verzeichnis über Jugendliche	3
	Teilsumme 8700 – 8790	13
	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	
9000	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	
9100	Aufzeichnungen (siehe 1030)	16
9150	Tagesarbeitszeit	4
9151	Wochenarbeitszeit	4
	Teilsumme 9000 – 9151	24
	Gesamtsumme Verwendungsschutz	41

Übertretungen

Allgemeine Bestimmungen	327
Arbeitsvertragsrecht	211
Technischer und arbeitshygienischer Schutz	673
Verwendungsschutz	41
Insgesamt	1 252

Verfügte Maßnahmen

Beanstandete Betriebe	191
Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	191
Anzeigen an die Staatsanwaltschaft	1

Personal

Kanzlei- und Schreibkräfte	-
Inspektionsorgane	2
darunter LFI-Tätigkeit in %	95

8. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Informationen zum Unfallgeschehen der Dienstnehmer erhält die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und zu den Unfällen der selbstständig Erwerbstätigen sowie aller nahen Familienangehörigen von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Unfälle mit schweren Folgen und tödlichem Ausgang werden auch durch die Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht.

Die von den beiden Sozialversicherungsträgern gelieferten Daten entsprechen jedoch nicht den der Aufsichtskompetenz der LFI unterliegenden Betrieben und können auch nicht entsprechend bereinigt werden. So müssten einerseits die von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Verfügung gestellten Daten auf hauptberuflich beschäftigte familieneigene Dienstnehmer reduziert und andererseits die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gelieferte Statistik um die Ereignisse in den land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftsbetrieben (keine konkrete Erfassung über die Systematik der ÖNACE 2003) erhöht werden.

Nach eingelangten Informationen zum Unfallgeschehen von genannten Stellen haben sich im Berichtsjahr 178 Arbeitsunfälle (ebenfalls 178 im Jahr vorher) ereignet; davon 2 Unfälle mit tödlichem Ausgang (5 im Jahr vorher). Die tödlichen Arbeitsunfällen sind auf Waldarbeit zurückzuführen.

Von den gesamten Unfällen entfielen 31 auf Dienstnehmer (32 im Jahr vorher); davon kein Unfall mit tödlichen Folgen (2 Tote im Jahr vorher).

9. Schlussbemerkungen

Ein wirksamer Arbeitnehmerschutz dient nicht nur humanitären Zielen, sondern bedeutet auch ökonomischen Nutzen, und zwar sowohl aus volkswirtschaftlicher als auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht. Dies deshalb, weil die Kosten für Investitionen in präventive Maßnahmen beträchtlich niedriger sind als die Folgekosten, die aufgrund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten entstehen. Hohe Standards im Bereich des Arbeitnehmerschutzes sind gleichzeitig auch entscheidende Faktoren für Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit. Vor allem Arbeitsunfälle führen zu Wettbewerbsnachteilen aufgrund der damit verbundenen Ausfallzeiten und innerbetrieblichen Kosten. Deshalb räumt die EU der Vereinheitlichung, Umsetzung und Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzrechts einen besonderen Stellenwert ein.

Die **Rahmenrichtlinie 89/391/EWG** bildet die legislative Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsaufsicht in der EU, da sie die allgemeine Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien für Gesundheitsschutz und Sicherheit festlegt. Die Richtlinie gilt für nahezu alle Arbeitsbereiche. Das Hauptaugenmerk richtet sich mit Hilfe der „**Gemeinsamen EU-Grundsätze für die Arbeitsaufsicht im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**“ auf die korrekte und einheitliche Durchführung der Gemeinschaftsrichtlinien.

Die „**Gemeinsamen Grundsätze**“, insbesondere der zentrale Hauptteil, sind unerlässlich für die Anwendung und Durchsetzung der EU-Vorschriften und bilden auch die Grundlage für die Bewertung der Arbeitsaufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten. **Um eine wirksame Durchführung und Durchsetzung in der Praxis sicherzustellen, hat die Arbeitsaufsicht** (Beinhaltet die von der ILO/Internationale Arbeitsorganisation vorgesehene Rolle einer zentralen Stelle, die auf nationaler Ebene die rechtlichen und administrativen Regelungen überwacht und unter deren Aufsicht und Kontrolle die Tätigkeit der Arbeitsaufsicht steht.):

- **jährliche Arbeitspläne zu erstellen**, in denen die prioritären Tätigkeitsbereiche für das Jahr festgelegt und die Inspektions- und sonstigen Programme, die zur Realisierung der Pläne erforderlich sind, im Detail festgehalten sind;
- **Systeme zur Überwachung der Fortschritte** anhand des Jahresplans und zur Erfassung der für den SLIC-Jahresbericht erforderlichen Daten einzurichten;
- sicherzustellen, dass Männer und Frauen für die **Ernennung zu Arbeitsaufsichtsbeamten** in Frage kommen, dass die Arbeitsaufsichtsbeamten entsprechend qualifiziert sind, dass sie über die für die Bewältigung ihrer Aufgaben erforderlichen Kompetenzen verfügen und dass sie die Ausbildung, die Anweisungen und die Informationen erhalten, die sie für die Ausführung ihrer Arbeit benötigen;

- sicherzustellen, dass die **Arbeitsaufsichtsbeamten** bei ihrer Arbeit die erforderliche **spezialisierte technische, wissenschaftliche und sonstige Unterstützung** erhalten können;
- sicherzustellen, dass die Arbeitsaufsichtsbeamten von den Unternehmen oder Organisationen, die sie kontrollieren, **unabhängig** sind und dass sie **keine anderen Aufgaben** übernehmen müssen, bei denen es zu Konflikten mit ihren hauptsächlichen Dienstpflichten kommen kann;
- sicherzustellen, dass die Arbeitsaufsichtsbeamten über **geeignete Büros und Transportmittel** verfügen und dass ihnen notwendige Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit erstattet werden;
- sicherzustellen, dass die Arbeitsaufsichtsbeamten die für die Erledigung ihrer Pflichten erforderlichen **Befugnisse** erhalten;
- in schriftlichen **Anweisungen** für die Arbeitsaufsichtsbeamten die Vorgehensweise bei Betriebsbesichtigungen und die Maßnahmen darzulegen, die unter besonderen Umständen zu ergreifen sind;
- sicherzustellen, dass geeignete **Kommunikationsmittel** vorhanden sind, damit Beispiele guter Praxis und Verbesserungsvorschläge anderen Aufsichtsbeamten, den Entscheidungsträgern und dem Gesetzgeber zugänglich gemacht werden können.

Um die Vielfalt an komplexen Aufgaben der LFI bewältigen zu können, bedarf es nicht nur einer entsprechenden Anzahl fachlich hervorragend ausgebildeter, sondern auch sehr motivierter Organe. Darüber hinaus müsste der Geschäftsbetrieb auf EDV umgestellt werden.

Die **Umstellung auf EDV** ist erforderlich, weil nur auf dieser Grundlage ein gesetzlich verpflichtender ständiger Datentransfer zwischen den Trägern der Unfallversicherung und der LFI entsprechend funktionieren kann. Es ist auch nur so möglich, jährliche Arbeitspläne auszuarbeiten, Fortschritte zu überprüfen, Prioritäten zu setzen und eine entsprechende Statistik zu führen. Darüber hinaus kann nur so den Anforderungen hinsichtlich verschiedener Berichtslegungen (u.a. an EU, Europarat, Internationales Arbeitsamt) in effizienter Weise entsprochen werden.

Unter Bezugnahme auf **6.2.1** wäre auch eine **Website** zu errichten und über die österreichische Anlaufstelle (Focalpoint) mit dem Informationswerk der EU-Agentur in Bilbao zu verknüpfen. Die Website der LFI soll leicht zugängliche und aktuelle Informationen über den Arbeitnehmerschutz in der Land- und Forstwirtschaft leisten und Downloads sowie direkten Kontakt per Email bieten.

In Österreich wurden die Arbeitsaufsichtsbehörden, so auch die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, im September 2003 überprüft.

Als **positiv** bei den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen wurde von der EU insbesondere bewertet, dass

- die kontaktierten Inspektoren (Bemerkung: DI Josef Funovits als gemeinsamer Ländervertreter und Leiter der LFI Burgenland) sehr engagiert und motiviert sind und einen enormen Einfallsreichtum anwenden, um Verbesserungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes zu erreichen,
- trotz ihrer Zersplitterung und ohne eine zentrale Steuerungsbefugnis Schwerpunktaktionen durchgeführt werden und auch an einer EU-Kampagne teilgenommen wurde,
- eigene Jahresberichte erstellt und auch Beiträge zu jährlichen EU-Berichten koordiniert dem Zentral-Arbeitsinspektorat zwecks Einarbeitung und Weiterleitung an die EU geliefert werden,
- der Rückstand der Umsetzung von spezifischen EU-Richtlinien durch eine koordinierte Vorgangsweise der Länder (Länderarbeitsgruppe der LFIs) nachgeholt werde.

Negativ wurde vor allem hervorgehoben:

- die Zersplitterung und Ineffizienz (z.B. Verdoppelung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Bundesrecht bzw. 9fache Rechtsvorschriften mit 9facher Aufsichtsstruktur, obwohl nur von zwei verschiedenen Wirtschaftssektoren gesprochen wird),
- die Personalkapazität,
- dass eine zentrale Stelle (Zentral-Arbeitsinspektion) für die Land- und Forstwirtschaft nicht vorhanden und auch eine spezielle Unterstützung für die LFIs innerbetrieblich nicht verfügbar ist,
- dass umfassende jährliche Arbeitspläne auf nationaler Ebene nicht erstellt werden. Es gibt hiezu auch keine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern.
- dass nicht für alle familieneigenen Arbeitskräfte und auch für den Betriebsführer die Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz gelten (derzeit nur in einem Bundesland).

Besondere Vorschläge bzw. Empfehlungen des EU-Evaluierungsteams:

- Familienangehörige von Arbeitgebern in der Land- und Forstwirtschaft sollten nicht anders behandelt werden als Arbeiter ohne enge Beziehung. Das Evaluierungsteam empfahl daher, dass die Länder, in

welchen nicht alle Familienangehörigen gesetzlich erfasst werden, die Möglichkeit prüfen, diese Ausnahme zu beseitigen.

- Erstellung einer Studie über die Aufsicht und OSH(Sicherheit und Gesundheitsschutz)-Rechte für Selbständige.
- Erforschung möglicher Optionen für die Integration der gesetzlichen OSH-Aufsichtssysteme durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die Länder.

Bei **Pestiziden (Pflanzenschutzmitteln)** wurde die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen bei der Anwendung, der Aufbewahrung und der Lagerung im Sinne der sicherheitstechnischen und der arbeitshygienischen Vorschriften der LArbO überwacht; allerdings nur in Betrieben mit Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern. Nach dem Bgld. Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. Nr. 32/1995, bzw. nach der EU-Richtlinie 91/414/EWG sind jedoch auch Umwelt- und Konsumentenschutzmaßnahmen zu beachten, sodass auch Proben von Böden, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschutzmitteln und anderen Materialien entnommen und eine Untersuchung durch eine hierzu befugte Anstalt veranlasst werden müsste. Für diese Maßnahmen wären verschiedene Ressourcen, wie ein eigener Raum mit Tiefkühleinrichtung, isolierte Transportbehälter (Transportkiste) und Trockeneis, Behältnisse, die zu Beweis Zwecken gesichert werden müssen, persönliche Schutzausrüstung u. a., erforderlich. Auf diese Problematik wurde wiederholt hingewiesen. Diese Überprüfungen sollten dabei unabhängig von den Beschäftigten in allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden. Es ist nun Aufgabe der kompetenten Stellen bzw. ihrer Verantwortlichen, entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit den EU-Vorgaben bzw. dem Auftrag der nationalen Gesetzgebung in befriedigender Weise entsprochen werden kann.

Für die Landesregierung:
DI Berlakovich eh.

Zahl: 4a-V-1/91-2006

601. Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode November 2006

Ausweis

über die in der Berichtsperiode vom 1. November 2006 bis 30. November 2006 im Burgenland herrschenden Tierseuchen.

(Die den Gemeinden beigesetzten Zahlen bedeuten die Anzahl der verseuchten Betriebe.)

Es herrschen:

Räude: (C 706)

Anzahl der Höfe

Bezirk	Gemeinde	Beginn	Neuaustrüche	Ende	Tierart
Jennersdorf	St. Martin/Raab	–	1	1	Schaf

Empfänglicher Tierbestand

bei Neuaustruch	bei Ende der Berichtszeit	geschlachtet
36	34	2

In der Berichtsperiode festgestellt und erloschen erklärt:

Leermeldung

Erloschen erklärt:
Leermeldung

Für den Landeshauptmann:
Dr. Pölzlbauer eh.

Zahl: 5-V-A175/5-2006

602. Bestellung zum sachverständigen Fahrprüfer für die Klassen A und B des Herrn Reinhold Kulovits, Neuberg

Der Landeshauptmann hat Herrn AR Reinhold Kulovits, Neuberg, gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 FSG i.V.m. § 128 Abs. 1 KFG 1967 mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2006 auf die Dauer von 5 Jahren zum sachverständigen Fahrprüfer für die Fahrzeugklassen A und B bestellt.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Resetar eh.

603. Vergabebekanntmachung über die Errichtung, Finanzierung und Betrieb einer neuen Volksschule und eines neuen Gemeindezentrums im Stadtbezirk Kleinhöflein

I. Auftraggeber:

Stadtgemeinde Freistadt Eisenstadt
Rathaus, Hauptstraße 35
7000 Eisenstadt
Homepage: www.eisenstadt.at

Kontaktadresse:
Ingenieurbüro Wachter GmbH
Markstraße 3, TZE
7000 Eisenstadt
Tel.: +43 2682 704 4150
Fax: +43 2682 704 4151
E-Mail: office@ib-wachter.at

Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung im Unterschwellenbereich

II. Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages (CPV-Referenznummer):

1. Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

**Errichtung, Finanzierung und Betrieb einer neuen Volksschule
und eines neuen Gemeindezentrums Stadtbezirk Kleinhöflein**

2. CPV:

- a) Hauptgegenstand: 70.20.00.00-3 (Dienstleistung der Vermietung oder Verpachtung von Immobilien im Eigenbesitz)
- b) Ergänzende Gegenstände: 45.21.42.10-5 (Bauarbeiten für Grundschulen)
 45.21.22.22-8 (Bauarbeiten Turnhalle)
 45.21.13.50-7 (Mehrzweckgebäude)
 74.26.40.00-7 (Bauverwaltungsleistungen)
 66.14.00.00-3 (Finanzierungs-Leasing)
 70.33.20.00-7 (Verwaltung von Liegenschaften, die Nichtwohnzwecken dienen)

III. Ausführungsort:

Stadtgemeinde Eisenstadt

IV. Bedingungen für die Teilnahme

siehe Teilnahmeunterlagen; vorzulegen sind neben dem vollständig ausgefüllten Teilnahmeantrag (erhältlich bei der Kontaktstelle per E-Mail: office@ib-wachter.at) folgende Nachweise:

1. Rechtslage, geforderte Nachweise
 - Rechtsfähigkeit (außer bei natürlichen Personen)
 - Aktueller Firmenbuchauszug (oder Bescheinigung der Rechtsfähigkeit);
 - Strafregisterauszug der Schlüsselpersonen.
2. Befugnis, geforderte Nachweise
 - Befugnis als Bauträger oder Personen mit gleichwertiger Befugnis (zB Gemeinnützigkeitsnachweis); Bewerber mit einer nicht österreichischen Befugnis benötigen eine Gleichhaltung/Anerkennung gemäß §§ 373c und 373d GewO 1994 (BGBl 1995/694 bzw. BGBl 1995/695).
3. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit/Zuverlässigkeit, geforderte Nachweise:
 - Aktuelle Auskunft eines Kreditschutzverbandes (Bonitätserklärung über EUR 1 Million) oder gleichwertiger Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
 - Lastschriftanzeige Finanzamt;
 - Kontoauszug von Sozialversicherungsanstalt;
 - Haftpflichtversicherung € 1 Million (zumindest Vorpromesse für Projekt).
4. technische Leistungsfähigkeit, geforderte Nachweise
 - Referenzliste – kommunale Bauprojekte;
 - Referenzen Schlüsselpersonen
 - Referenzliste allgemeine Bauprojekte (Wohnungsbau u.dgl.).

V. Berücksichtigung von Teilangeboten:

Die Abgabe von Teilangeboten und diesbezügliche Teilnahmeanträgen ist nicht zulässig.

VI. Alternativangebote:

Alternativangebote und Abänderungsangebote werden nicht berücksichtigt.

VII. Dauer des Auftrages:

unbefristet; maximal jedoch 50 Jahre

VIII. Auswahl- und Zuschlagskriterien

Es werden die drei geeignetsten Bewerber zur Angebotsabgabe eingeladen.

Auswahlkriterien: Referenzen Errichtung kommunaler Projekte als Bauträger (40 %); Kompetenz Schlüsselperson (30 %); Referenz allgemeine Bauprojekte als Bauträger (30 %) - Details siehe Teilnahmeunterlagen.

Die Vergabe erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Die Zuschlagskriterien werden in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt.

IX. Sonstige Informationen:

1. Die in der Angebotslegung oder Teilnahmeanträgen zu verwendende Sprache ist deutsch.
2. Der Auftraggeber ist ein öffentlicher Auftraggeber.

3. Nähere Informationen sind den Teilnahmeunterlagen zu entnehmen. Sie sind bei der Kontaktstelle erhältlich bis **3. Jänner 2007, 10 Uhr**.
4. Angebote oder Teilnahmeanträge haben bei der Kontaktperson einzugehen bis:

3. Jänner 2007, 10 Uhr

5. Der gegenständliche Auftrag fällt in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen.
6. Nachprüfungsbehörde: Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Burgenland, Neusiedlerstraße 35-37/8; Tel. 02682/66811; Fax: 02682/66811-1177; Nähere Auskünfte zu Rechtsmitteln: Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Burgenland oder Rechtsanwaltskammer Burgenland, 7000 Eisenstadt, Marktstraße 3, Tel 02682/7045 30; Fax 02682/7045 31
7. Die Bekanntmachung wurde am 7. Dezember 2006 abgesandt.

KRAGES X

Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.

In der Pflegeanstalt Neudörfel gelangt
die Position einer/des

**Stationsleitung/
Mittleren Managements**

zur Besetzung.

Wir erwarten:

- * Diplom der Gesundheits- u. Krankenpflege
- * Fachkompetenz
- * Persönliches Engagement
- * Führungskompetenz
- * Flexibilität
- * Belastbarkeit

Wir bieten:

- * Kollegiales innovatives Team
- * Fort- und Weiterbildungsmöglichkeit

DER MENSCH – IM MITTELPUNKT

Richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 31. Dezember 2006 per Brief an Frau PDir. Helene Reisner, 7201 Neudörfel an der Leitha, Hauptstraße 150, oder per E-Mail: helene.reisner@krages.at (PA Neudörfel).



Bei der
Psychosozialer Dienst Bgld.-GmbH
gelangt eine **Facharztstelle** für
Psychiatrie u. Neurologie
mit 40 Std. (Teilzeit möglich)
zur Ausschreibung.

Anforderungen:

- Abgeschlossene Facharztausbildung
- Psychotherapeutische Ausbildung erwünscht
- Erfahrung in selbständiger ambulanter Tätigkeit
- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Psychosozialen Diensten
- Teamfähigkeit
- EU-StaatsbürgerIn

Wir bieten:

Eine dynamische Organisation im Aufbau mit viel persönlicher Gestaltungsmöglichkeit und attraktive leistungsorientierte Bezahlung.

Dienstantritt:

- Nach Vereinbarung

**Psychosoziale Dienst Burgenland GmbH -
PSD Burgenland**

Für etwaige Rückfragen und für Ihre Bewerbung
kontaktieren Sie bitte:

Chefarzt Univ.-Prof. Dr. Karl Dantendorfer
Psychosozialer Dienst Bgld.-GmbH
Josef Hyrtl Platz 4
7000 Eisenstadt
E-Mail: psd@krages.at
Handy: 0664/39 39 217



Bei der
Psychosozialer Dienst Bgld.-GmbH
gelangt eine **Facharztstelle** für
Kinder- u. Jugendpsychiatrie
mit **40 Std.** für den Dienstort **Eisenstadt**
zur Neubesetzung.

Anforderungen:

- Abgeschlossene Facharztausbildung
- Psychotherapeutische Ausbildung erwünscht
- Erfahrung in selbständiger ambulanter Tätigkeit
- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Psychosozialen Diensten
- Teamfähigkeit
- EU-StaatsbürgerIn

Wir bieten:

Eine dynamische Organisation im Aufbau mit viel persönlicher Gestaltungsmöglichkeit und attraktive leistungsorientierte Bezahlung.

Dienstantritt:

- Nach Vereinbarung

**Psychosoziale Dienst Burgenland GmbH -
PSD Burgenland**

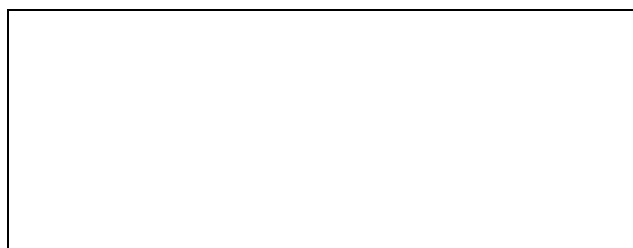
Für etwaige Rückfragen und für Ihre Bewerbung
kontaktieren Sie bitte:

Chefarzt Univ.-Prof. Dr. Karl Dantendorfer
Psychosozialer Dienst Bgld.-GmbH
Josef Hyrtl Platz 4
7000 Eisenstadt
E-Mail: psd@krages.at
Handy: 0664/39 39 217

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2004: Jahresbezug € 31,50, halbjährlich € 15,75, vierteljährlich € 7,88. Einzelpreis € 0,32 für jede Seite, mindestens € 1,58 für das Stück. Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Telefon 600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, A-7000 Eisenstadt, Fr. Ines Illedits, Durchwahl 2351, zu richten. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.